

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

Beger, Lorenz

[S.l.], 1679

Das 4. Cap.

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

Herr Lutherus bestehen/wan er in seinen 6. Wittenb. Teutsch. Tom. p. 257. von Ehsachen also spricht:

*Ein Ehebruch ist ein
verderbliches sündlich
sündlich Ding
das nicht durch
muss von dem
glaubigt werden
was er wider
sich hat
Christlich
mit über
bey
müssen
Obgleich
in
müssen*

Es kan ja niemand läugnen / daß die Ehe ein eusserlich Weltlich Ding sey / wie Speiß und Kleider / Haus und Hoff / Weltlicher Obigkeit unterworffen; wie das beweisen so viel Kaysrl. Rechte darüber gestellt. und p. 169. sagt er: Wisse / daß die Ehe ein eusserlich leiblich Ding ist / wie andere Weltliche Handthierung. Wie ich nun mag mit einem Heyden / Juden / Türcken / Keger zc. essen zc. kauffen / reden und handeln ; also mag ich auch mit ihm ehlich werden. Kehre dich nichts an der Narren Gesetz / die solches verbieten.

Sacrament Das 4. Cap.

Was ein Ehbruch sey / und wie er begangen werde?

I. Gleich wie der Ehestand bey den Christen hoch und heilig gehalten wird / also haben sie denselben auch vor unauflöflich angenommen / vielleicht auf dem Anlaß / daß Christus sagt: Was GOTT zusammen gefüget hat / das soll der Mensch nicht scheiden: Matth 19. v. 6. Mir zweiffelt nicht / es werden alle fromme Seelen diß ihres Heylandes Gebott in dem Verstand / wie er es selbstn ausgesprochen / mit freudigem Herzen erkennen / und allen darwider lauffenden sündlichē Ehbruch mit höchstem Fleiß ver-

vermeiden; ob gleich einige Duschlose seynd / die den Lüssen ih-
 res Fleisches mehr gehorchen / als der Stimme des HERREN /
 und deswegen mit der Ehe eigenes Gefallens schalten un wal-
 ten. Diese aber haben schwere Straffen zu erwarten / und sollen
 keines wegs ungerochen bleiben. Die Ehbrecher wird Gott
richten. Vor dem Mosaischen Gesetz wurden sie verbrennet:
 Gen. 38. v. 24. Nach demselben in alle weg getödtet: Levit. 20.
 v. 10. Deut. 22. v. 22. In Feuer gebraten: Jerem. 23. v. 22. 23.
 Gesteiniget / und ihr Blut gestürbet: Ezech. 25. vers. 38. 40.
 Joh. 8. v. 5. Welches alles den Grimm / und feurigen Eyffer
 des höchsten Richters wieder die Ehbrüchlichen gnugsam er-
 weist.

II. Ob aber gleich dieses nicht kan geläugnet werden;
 So bleibet doch noch zweiffelhaft / wen eigentlich gemeldte
 Straffen angehen. Man höret wohl / das von Ehbrechern
 gesagt wird; wer aber vor einen solchen zu halten / siehet man
 nicht. Levit. 20. v. 10. wird diese Straff nur auff den geleyet/
 der mit eines andern Weib die Ehe bricht:
 also auch Deut. 22. v. 22. Wann nun Ein Ehemann bey ei-
 ner ledigen läge / so wäre er ja unter diesen Gebotten nicht be-
 griffen: also auch / wann ein Ehemann sich scheidete / und eine
 andere freyete / so könnte man ihn mit obigen Straffen nicht
 ansehen; zumahlen er nicht mit eines andern Weib zu thun
 hätte. Und doch wird jener heut zu Tag für einen Ehbrecher
 gehalten; und von diesem sagt Christus ausdrücklich / das er
 die Ehe breche / Matth. 19. v. 9.

III. In den Schulen pflegt man den Lehrjüngern / mit
 höchstem Fleiß die verschiedene Bedeutungen der Worte bezu-
 bringen / und gar sorgfältig mit Exempeln zu erweisen / das
 eines bisweilen vor ein ganzes Geschlecht / bisweilen nur vor
 eine gewisse Art desselben gesetzt werde; welche beyde dannenhe-

Handwritten note:
 Weil nicht von vollen
 Dingen verbrannt sind
 und man nicht weiß
 was man nicht weiß
 weiß.

Handwritten mark: 16.

Handwritten note:
 und Matth. 19. 9. Wer ein
 Weib an sich hat / der hat
 gebrochen in seinem
 Ehebündnis.

Das Exempel von Jethlischer und Weltlicher Schrift vime
sich dem wenigsten weißten Unterscheid der Schrift, 18
dem die sprachliche Ordnung

so wohl zu unterscheiden. Dann sonsten würde man niemals
den rechten Verstand von der Sach selbst bekommen. Zum

Exempel: Wan ich sage die Schrift / so bedeutet solches die
Heilige Schrift; nichts desto weniger aber werden auch die

Weltliche Schriften mit eben dem Rahmen belegt. Also verhält
sich es sich vielleicht auch mit dem Ebruch. Dann

IV. Wann wir dieses Wort in seinem Ursprung an
sehen / so bedeutet es alle gewaltthätige / unrechtmäßige

Zerreiſſung des Ehlichen Bands / und könnte auch füg
lich davor gesetzt werden / Diecmannus iterat. vindic. leg.

monog. pag. 70. Aber unangesehen dieser generalen Be
deutung/wird es gemeiniglich nur vor diejenige Art der

Ehe-Zerreiſſung gebraucht / welche durch anderwär
tigen Verschlass beschiehet. Sehe Diecm. d. l.

Wann wir den Griechischen Grund-Tert betrachten / so
finden wir das Wort $\mu\iota\chi\alpha\sigma\delta\alpha\iota$, welches herkommt von $\mu\iota\chi\alpha\sigma$,

und dieses wird entweder von dem Wort $\mu\iota\chi$ ein σ , oder von
 $\mu\iota\chi\alpha\sigma$ hergeführt Wolte man das erste dafür halten/so heist

$\mu\iota\chi\alpha\sigma\delta\alpha\iota$ nichts anderst/als diejenigen/welche Ein Haus wa
ren/also von einander bringen/das sie nicht mehr Ein Haus

seuen. Sucht man den Ursprung in dem Wort $\epsilon\chi\theta\alpha\iota$, so
bedeutet es auß der Ehe austreten. Welchem nach klar wäre/

das auch dieses griechische Wort vor alle unthwillige Zerrei
ſſung des Ehlichen Bands könne gabraucht werden; ob es gleich

auch/allein vor eine Art desselben / nemlich diejenige gesetzt
wird / welche durch anderwärtige Vermischung beschiehet.

V. Hier nun sehen wir / das in obangezogenen Gese
gen nicht umbsonst die Wort / Mit jemand's Weib/
hinzugesetzt worden. Dann der Geseh. Geber wolte sein Geseh
ni ht auff eine jede unrechtmäßige Zerreiſſung der Ehe; son
dern

Einige Tage gegen vor
wollen, wozu er will,
sich damit die Vermitt
lung, dieses dem Ehe
band, nemlich hervor
verarmigten Eheband
oder der Antheil wird
der Ehe demüthig unger
zügelt.

Ms.
16. 11.
alle
16. 11.
16. 11.
16. 11.

derin allein auff die zeitliche verstehen/ in welcher nicht nur das Ehliche Band zerrissen; sondern auch die Geschlecht-Register vermischet / viel seiner Gesetze vernichtet / ja auch kein geringer Diebstal begangen wird. Über welchen Ehbruch GOTT umb vtelmehr zu zürnen Ursach hat / weilen dadurch der blinde Mensch von einer Sünde in die andere gezogen / alle Ordnungen auffgehoben / und der ganze Wohlstand seiner Geschöpfe zerfallen würde.

VI. Ob nun gleich insgemein daffir gehalten wird / das in der Heiligen Schrift keines Ehbruchs Meldung beschehe / der in dieser Bedeutung nicht enthalten seye; so thut sich doch hierbey ein rechtmässiger Zweifel herfür. Dann ersichtlich ist es klar / das außser diesen Gesetzen noch etwas anders ein Ehbruch eigentlich könne genennet werden; Weilen sonst nicht notwendig gewesen wäre / das der Gesetz-Geber die Worte Mit jemand's Weib / hin zugesetzt / und also zu verstehen gegeben hätte / von was vor einem Ehbruch er rede. Zwentens wird Matth. 19. der ein Ehbrecher genennet / der sein Weib verläßt / und eine andere freyet; welcher Fall unter diesen Gesetzen nicht begriffen ist / dann ein solcher bricht die Ehe nicht mit eines andern Weib. Zu dem / so hören auch alle Betrachtungen / welche den Gesetz-Geber zu solcher Strenghkeit bewegt haben / hier auff. Weßwegen dann notwendig folget / das Christus an gedachtem Ord das Scheiden und Freyen / nicht in dem letzten Verstand einen Ehbruch nemet / wie Moses in seinen Gesetzen; sondern in dem ersten; also / das darunter alle unrechtmässige Scheidungen / sie mögen beschehen / auff was weiß sie wollen / begriffen seyen.

VII. Und also darff man sich nicht viel bemühen / worin das Wesen des Ehbruchs zu sehen? Zumahlen uns Christus ja genug lehret / das es in dem unrechtmässigen scheiden müsse ge-

*Ab
absonderlich auf dieses
Gesetz zu sehn / das mit
Ehe verbunden ist.*

*Nicht nur Ehe / sondern
um d. so gar, wenn man
ein Weib an sich hat, ist
zu begriffen.*

*Christus lehret mit der
Aufsage, das der die
Ehe bricht, der sich nicht
sucht*

*darin im übrigen
Ehbruch, der durch unrechtmässige
Zerrennung der Ehe nicht geschehen
kann / sondern nur durch
Vermischung mit andern Personen
geschehen muß / und
darin nur, die Zerrennung im alten*

*Testament, da man nicht
darin zu geben erlaubt war.*

sucht werden. Dann ob er gleich auch des Freyens gedencket/
so ist doch die Haupt-Frage von der unrechtmässigen Schei-
dung/welche er einen Ebruch nennet. Zu dem / so kan die
Ehe auch ohne die zweyte Freyung zerissen werden / wie St.
Paulus lehret: So der Unglaubige scheidet / so lasse
ihn scheiden / es ist der Bruder oder die Schwe-
ster nicht gefangen in solchen Fällen. 1. Corinth. 7.
vers. 15.

Könte die Ehe ohn die zweyte Freyung nicht
zerissen werden / so würde ein solches Weib ja noch gefangen
seyn. Woraus erhellet / daß Christus die zweyte Freyung in
keiner andern Meynung hinzu gesetzt habe / als ein Mittel und
Zeichen / wodurch die Scheidung bestättiget / offenbahret / und
dem Weib alle Hoffnung sich zu versöhnen abge schnitten wird.
Dann es ist unlaugbar / daß das Band der Ehe so lang beste-
he / als noch Hoffnung zur Versöhnung übrig. Und in die-
sem Fall würde das Weib / wann sie sich anderwärts verheurate-

te / die Ehe brechen ; Der Mann aber durch seine Scheidung
zu solchem Ebruch Ursach gegeben haben : Matth. 5. v. 22.

VIII. Weilen nun auß obigem gungsam erhellet / daß
ein Ebruch nichts anders seye / als ein unrechtmässige Zer-
reißung des Ehlichen Bandes ; so folgt nothwendig / weilen
solches Band zwislen Eheleuten verschiedene Schuldigkeiten
einschliet / ohne welche dasselbe nicht bestehen kan / daß es auch
auff unterschiedene Weis vom Mann und Weib wieder gebro-
chen werde. Wann du das Zusammenbringen recht
verstehest / so must du auch ohne Zweifel recht ver-
stehen das Boneinanderbringen / Scheiden und Zer-
reissen der Ehe: Bugenhagen an den König in Dennenmarck
Anno 1539. von Ehsachen.

IX. Das Weib hat sich ihrem Mann nicht allein zu
den

*Das Mann beifft die Ehe
die nicht verhalten zusammen
verbleibe in der Ehe
Weib darf vom sie sich
der Ehe nicht, wenn sie
Wort nicht gebunden
ist*

den Ehlichen Worten und der Liebe/sondern auch zum Behor-
sam verpflichtet / von Gott selbstem zur gehülffin geschaf-
fen/durch welche das Menschliche Geschlecht sollte fortgeplan-
zet und erhalten werden. Wann derhalben sie den geringsten
Gebrauch ihres Leibes vergeben / oder die Liebe auff einen an-
dern wenden/oder auch ohne anderwärtige Vergebung von ih-
rem Mann abziehen wolte ; so würde sie zugleich demselben un-
gehorsam werden/und also alle wesentliche Stücke der Ehe auf-
heben/welches dan eigentlich die Ehe gebrochen hiesse. Darum
sagt Herr Lutherus in seinen 6. Teutschen Wittenb. T. p. 171.
Vom Ehlichen Leben: Man findet wohl so ein halstar-
rig Weib / das seinen Kopff auffsetzet / und soll der
Mann zehenmahl in Unkeuschheit fallen / so fraget
sie nicht darnach. Hie ist es Zeit / daß der Mann
sage : Bilt du nicht / so will ich eine andere : will die
Frau nicht / so komme die Magd. — Will sie
nicht / so lasse sie von dir / und laß dir eine Esther
geben / und die Vasthi fahren / wie der König
Ahasverusthät.

X. Der Mann im Gegentheile/als welcher seinem Weib
den Behorsam nicht schuldig/sondern ihr Haupt ist/bricht sei-
ne Ehe anders nicht/als wann er die Ehliche Pflicht/Liebe und
Schutz derselben versagte / und ihr kein Hoffnung zur Verlöb-
nung übrig ließe. Darum redet Bugenhagen in angezogenen
Ort sehr wohl: Das scheiden ist / Mann und Weib
so von einander bringen / daß keine Hoffnung mehr
ist zusammen zu kommen.

XI. Wann aber der Mann seinem Weib die Ehliche
Pflicht/

*Der Mann ist sonar
nig frindt trübel
amüßig, all das
Weib*

*Wilt sie nicht
so laß dir eine
Esther geben
und die Vasthi
fahren wie der
König Ahasverus
thät.*

*Wenn es gleich
keinen Befehl
ist, so ist doch
die Ehliche Pflicht
einigt zueinander
und gebunden
so vom Anfang
an. In Gott
und im Weiblich.*

die Hauptwegen der Ehe besteht in einer beständigen Vereinigung der Gemüther mit
 einander, so wie das die Natur selbst lehret, und ist gar nicht zu zweifeln,
 dass jeder Mensch verpflichtet ist, wenn der Mann mit einer Weib zu solch

Pflicht / Liebe und Schutz / seinem Versprechen gemäß ab-
 stattete / und neben derselben noch mit einer andern zubielt: so
 wäre nicht unbilllich zu zweifeln / ob er seine Ehe breche?
 Wann wir die wesentliche Stück der Ehe betrachten / so fin-
 det sich keines / das durch solchen Verschlass aufgehoben werde.
 Besehen wir die Ursachen / warum dem Weib solcher ander-
 wärtiger Verschlass oder Mittheilung der Ehlichen Liebe ge-
 wehret wird / so haben sie bey dem Mann keine statt. Ein
 Mann kan wohl mehr als Eine beschützen; aber Ein Weib nicht
 mehr als Einem gehorsamen. Wann ein Mann sich gleich an-
 derwärts vermischete / so würden doch die Eltern dessen / was
 auß solcher Vermischung gebohren wird / gewiß seyn / und fol-
 gendlich die Gebotte Gottes wohl können in acht genommen
 werden; Welches aber auff des Weibs Seiten sich anders ver-
 hält.

die begehren ist dem
 man nicht zu weichen
 dem auch die Natur
 gebietet. Und der Herr
 in dem 1. Buch der
 Könige 11. 2. 3. 4. 5.
 den im 1. Buch der
 Könige 11. 2. 3. 4. 5.
 die 1. Buch der Könige
 11. 2. 3. 4. 5.
 die 1. Buch der Könige
 11. 2. 3. 4. 5.
 die 1. Buch der Könige
 11. 2. 3. 4. 5.
 die 1. Buch der Könige
 11. 2. 3. 4. 5.

XII. Die Natur des Ehbruchs bricht das Ehliche
 Band: Diecm, S. 30. Weilen nun keine Ursach kan gegeben
 werden / das der Mann durch solchen Verschlass seine Ehe
 breche; so muß folgen / das auch solcher ein Ehbruch weder
 sey / noch könne genennet werden. Aber wir wollen das Wort
 Gottes / als welches eine helle Leuchte ist auff allen unsern
 Wegen / in dieser so schweren Sach umb Rath fragen. Auch
 in diesem finden wir kein Exempel / durch welches ein solcher
 Mann eines Ehbruchs beschuldiget werde; aber wohl unzehl-
 bare / durch welche er von dieser Anlag los gesprochen wird.
 Wie viel Weiber und Kebsweiber haben die im Alten Testa-
 ment gehabt? und doch wird niemahlen von ihnen gesagt / das
 sie die Ehe gebrochen / es sey dann / das sie eines andern Man-
 nes Weib berührt; wie solches an dem einhigen David gnug-
 sam erhellet.

XIII. Ja was noch mehr ist! Man siehet in dem Gesetzen
 des Alten Testaments ausdrücklich / das ein solcher Verschlass
 die

Die Ehe des Manns / welcher ihn begehret / keines Wegs bre-
 che. Wann Gott die Straff des Ehbuchs Levit. 20. v. 10.
 und Deut. 22. v. 22. gebeut / und den Tod des Ehbuchers und der
 Ehbucherin darauf setzt / warum sagt er allein von dem Mann
 der bey einem Weib schlafft / die einen Mann hat?
 Wann gleiches Ansehen und Recht zwischen Mann und Weib /
 und auch der ein Ehbucher ist / welcher neben seinem Weib bey
 einer Ledigen / gleich wie das Ehwieb / welches bey einem Le-
 digen vers. 22. liegt; so müste gleiche Straff auff beyden
 gesetzt werden. Gleiche Mönchen gleiche Tappn; nun aber
 wird dem Mann / der bey einer Ledigen liegt / nur befohlen / das
 er derselben ihren Kranz bezahlen / sie heyrathē / und ihrem Väter
 50. Seckel Silbers geben solle / v. 28. Ob er vor eine Ehe
 gehabt habe / oder nicht / da wird keine Reflexion auff gemacht /
 welches doch hätte geschehen sollen / wann solcher Beyschlaff
 ein Ehbuch wäre; und könnte man nicht einwenden / das in
 diesem Vers nur von einem ledigen Mann mit einer Ledigen ge-
 redet werde; Dann gleich wie das Gebott. v. 22. nicht allein ver-
 heyrathete / sondern auch ledige Männer betrifft; also gehet
 auch dieses nicht allein ledige / sondern auch verheyrathete an.
 Zudem wird ohne Einschränkung gesagt: Wann jemand
 zu einer Jungfrau kompt / &c. In welchem Wort so wohl
 Verheyrathete / als Ledige begriffen sind. So kan man auch auß
 dem Zweck dieses Geseßes / welcher die Gnugthuung der Be-
 schlaffenen intendirt / die Ehmänner nicht ausschließen; Dann
 sie können so wohl beschlaffen / als die gebottene Gnugthuung
 geben: Zumahlen bey den Juden / bey welchen es keines Wegs
 wieder die Gewohnheit kiefse / auch sonst nicht verboten war /
 das ein Ehmänn mehr als eine Ehfrau nehmen möchte. Wo
 Derhalben weder das Geseß selbst / noch der Zweck desselben

*Key: nicht zu fassen
 Proße wollten.*

*Obson die Verheyratheten
 im Land sind also in
 der Straff nicht schuldig
 sind, sondern es folgt
 nicht, das die geringe
 zu verheyrathen sein
 befohlen ist, wie man
 in sol. Schrift selbst
 bey diesen und andern
 Büchern, als die bib.
 1. Kap. 10. genig findet
 Genig mit finden.*

*Die sind an sich selbst
 schuldig gehalten, aber
 ist nicht von dem Geseß
 befohlen, sondern
 abstrahirt, wie man
 ges. damit nicht alle
 ein Weib zu nehmen
 gebotet.*

ausschleust/ da wird man vergebens einige Einschränkung vorschüzen. *Diecm. de. rig. l. mon. §. 11.*

XVI. Diesem allem nach solact:

1. Das das Weib ihre Ehe allein und keine Fremde brechen könne / §. 9. 11. 12. 13. aber auff zweyerley Weiß. Erstlich: durch Versagung der Ehlichen Pflicht / Lieb und Gehorsams; und dann: durch Vergebung derselben / §. 9.
2. Das ein Mann nicht nur seine / sondern auch eines andern Ehe brechen könne §. 10. Seine bricht er anders nicht/ als wann er seinem Weib dasjenige entzeucht/ was er ihr nach der Natur des Ehlichen Contracts versprochen. Eines andern Ehe bricht er/wann er einer frembden Ehefrau bewohnt.
3. Das auch ein lediger Mann die Ehe brechen könne. Nicht zwar seine / dann er hat keine; sondern eines andern: wann er mit dessen Eheweib sich vermischet. §. 9.
4. Das ein lediges Weib die Ehe nicht brechen könne. §. 11. 12. 13.

*Das Weib nicht allein
vergeben kann
sondern auch
wenn man weis
dass man ehlich
ist*

*Das Weib nicht allein
vergeben kann
sondern auch
wenn man weis
dass man ehlich
ist
das dem begangenen Ehe
bruch nicht mehr
schadet, obgleich dem Mann
das Weib nicht
mehr ehlich
ist
das Weib nicht
mehr ehlich
ist*

Und dieses ist von den meisten Hebreern also angenom-
men worden (b) : welchen auch der gelehrte Hugo Grotius bey-
fallet in Annot. 1. Matth. 5. v. 32.

Das 5. Cap.

Von der Ehscheidung / und den Ursachen derselben.

I. **W**er die erste Einsetzung der Ehe auch nur eufferlich ansiehet / der kan nicht läugnen / das dem Menschen befohlen seye / solchen Stand unzerbrüchlich zu

(b) Rabb. Levi ap. Hotting. de Jure Hebraorum Leg. XXXV. Vo-
cem *קרא* absolute & simpliciter notare volunt congressum cum uxore viri alterius; quemadmodum Rabbini dicunt: Non dicitur *קרא* nisi de uxore viri.